

Verordnung des Regierungsrates über die Entschädigung der Tierärzte für Verrichtungen zur Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierkrankheiten

vom 2. April 1996 (Stand 1. Juli 1997)

§ 1 Rindertuberkulose

¹ Die Tätigkeit der Kontrolltierärzte zur Bekämpfung der Rindertuberkulose wird wie folgt entschädigt:

- | | | |
|------|--|------------|
| 1. * | Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen | 25 Minuten |
| 2. * | Tuberkulinisierung, einschliesslich Tuberkulin, Kontrolle und allenfalls notwendige klinische Untersuchungen je Tier | 4 Minuten |

² In diesen Ansätzen ist die Entschädigung für die Ausfertigung und Zustellung der Untersuchungsberichte sowie für die Kennzeichnung der Tiere mit Ohrmarken inbegriffen.

§ 2 Andere anzeigepflichtige Tierkrankheiten

¹ Für die Verrichtungen zur Bekämpfung anderer anzeigepflichtiger Tierkrankheiten erhalten die Kontrolltierärzte folgende Entschädigungen: *

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen | 16 Minuten |
| 2. | die erste Blutprobe | 8 Minuten |
| 3. | jede weitere Blutprobe | 4 Minuten |
| 4. | Blutprobe bei Zuchtstieren je Tier | 11 Minuten |
| 5. | Einzelmilch-/Kotprobe | 4 Minuten |
| 6. | Reihen-Kottupferproben | 3 Minuten |
| 7. | Sammelmilch-/Kotproben | 9 Minuten |
| 8. | Entnahme von Cotyledonen je Tier | 8 Minuten |

² In diesen Ansätzen sind die Verpackung und die Einsendung der Proben an das Untersuchungsinstitut, die Ausfertigung des Begleitberichtes zu diesen Proben sowie die Kennzeichnung der Tiere mit Ohrmarken inbegriffen. Ausgewiesene Portospesen für den Versand der Proben können separat berechnet werden.

§ 3 * Befundaufnahme, Spezialbericht

¹ Für die Befundaufnahme eines Tieres anlässlich der Fleischkontrolle und die Erstellung eines Spezialberichtes im Auftrag des Kantonstierarztes beträgt die Entschädigung

- | | | |
|----|---------|-----------|
| 1. | je Tier | 7 Minuten |
|----|---------|-----------|

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

§ 4 Entschädigung nach Stundenansätzen

¹ Die in § 2 nicht erfassten Verrichtungen der amtlichen Tierärzte bei der Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierkrankheiten sowie ausserordentliche Verrichtungen der Tierärzte auf Anordnung des Kantonstierarztes werden nach Stundenansätzen entschädigt.

² Massgebend ist die Besoldungsklasse 24, Erfahrungsstufe 0, Leistungsstufe 0.

³ Ganztägige Sitzungen werden mit maximal fünf Stunden angerechnet.

§ 5 Tierseuchenfonds

¹ Sämtliche Entschädigungen aufgrund dieser Verordnung werden dem Tierseuchenfonds belastet, soweit sie vom Kanton zu tragen sind.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung des Regierungsrates über die Entschädigung der Tierärzte für Verrichtungen zur Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierkrankheiten vom 15. Januar 1979 wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1996 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	02.04.1996	01.06.1996	Erstfassung	14/996
§ 1 Abs. 1, 1.	24.06.1997	01.07.1997	geändert	25/1997
§ 1 Abs. 1, 2.	24.06.1997	01.07.1997	geändert	25/1997
§ 2 Abs. 1	24.06.1997	01.07.1997	geändert	25/1997
§ 3	24.06.1997	01.07.1997	geändert	25/1997